



Bundesbeschluss

**über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches
zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der
Verordnung (EU) 2018/1240 über ein Europäisches Reiseinformations-
und -genehmigungssystem (ETIAS)**

(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 11. Oktober 2018³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA) über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu unterrichten.

1 SR 101

2 BBl xxxx xxxx

3 SR 0.362.380.xxx; AS xxxxx

4 SR 0.362.31

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, mit der Europäischen Union eine Vereinbarung abzuschliessen über:

- a. eine Garantie, dass die Entwicklungskosten des ETIAS, die bereits über den Fonds für die innere Sicherheit oder dessen Nachfolgefonds, an dem sich die Schweiz beteiligt, gedeckt werden, nicht gestützt auf das SAA⁵ doppelt in Rechnung gestellt werden;
- b. die Beteiligung der Schweiz an Überschüssen aus den Gebühreneinnahmen und an den Betriebskosten im Falle eines Defizits.

Art. 3

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang wird angenommen.

Art. 4

Die Koordination der Bestimmungen anderer Erlasse mit der vorliegenden Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes ist im Anhang geregelt (Ziff. 1).

Art. 5

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im Anhang.

*Anhang
(Art. 2)*

Änderung eines anderen Erlasses

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 5 Abs. 1 Bst. a und a^{bis}

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

- a. müssen über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier verfügen;
- a^{bis}. müssen, sofern erforderlich, über ein Visum oder eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁷ (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;

Art. 7 Abs. 3 Fussnote⁸

³ Wenn die Kontrollen an der Schweizer Grenze gemäss Schengener Grenzkodex⁹ vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise verweigert wird, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. Die Einreiseverweigerung ist sofort vollstreckbar. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 92 Abs. 1

¹ Die Luftverkehrsunternehmen müssen alle ihnen zumutbaren Vorkehren treffen, damit sie nur Personen befördern, die über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen

⁶ SR 142.20

⁷ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Fassung gemäss ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

⁸ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

⁹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1240, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

*Art. 103b Abs. 1 Fussnote*¹⁰

Art. 103c Abs. 2 Bst. d¹²

4

- a. die Personendaten;
- b. die bewilligten oder abgelehnten Gesuche um eine ETIAS-Reisegenehmigung.

² Das ETIAS enthält zudem eine Überwachungsliste mit Daten der folgenden Personen:

- a. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine terroristische oder andere schwere Straftat begangen oder sich an einer solchen beteiligt haben; oder
- b. Personen, bei denen konkrete Hinweise oder triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie eine terroristische oder andere schwere Straftat begehen werden.

Art. 108b Gesuch um eine ETIAS-Reisegenehmigung sowie Prüfung durch das ETIAS und die ETIAS-Zentralstelle

Die Einreichung des Gesuchs um eine ETIAS-Reisegenehmigung, die automatisierte Prüfung durch das ETIAS, die manuelle Prüfung durch die ETIAS-Zentralstelle sowie die Übermittlung an die nationale ETIAS-Stelle erfolgen nach der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁴.

Art. 108c Nationale ETIAS-Stelle

¹ Das SEM ist die nationale ETIAS-Stelle der Schweiz im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁵. Es prüft die Gesuche um ETIAS-Reisegenehmigungen, die in die Zuständigkeit der Schweiz fallen, stellt die Koordination mit den anderen nationalen ETIAS-Stellen und Europol bezüglich der Konsultation nach den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2018/1240 sicher und widerruft oder annulliert gemäss Artikel 40 und 41 bereits erteilte ETIAS-Reisegenehmigungen.

² Liegen keine konkreten Hinweise oder triftigen Gründe vor, dass mit der Anwesenheit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Schengen-Raum ein Risiko illegaler Migration oder ein Risiko für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden ist, so erteilt das SEM die ETIAS-Reisegenehmigung.

³ Das SEM kann in Ausnahmefällen aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen eine ETIAS-Reisegenehmigung mit räumlich beschränkter Gültigkeit für die Schweiz erteilen.

⁴ ETIAS-Reisegenehmigungen sind für drei Jahre oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments gültig. Sie begründen keinen Anspruch auf Einreise.

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

Art. 108d Verfügung über die Verweigerung, Annullierung oder Widerruf
einer ETIAS-Reisegenehmigung

Wird eine ETIAS-Reisegenehmigung verweigert, annulliert oder widerrufen, so erlässt das SEM eine Verfügung mit einem Standardformular.

Art. 108e Erfassung und Abfrage der Daten im ETIAS

¹ Folgende Behörden können Daten im ETIAS erfassen und bearbeiten:

- a. das SEM: im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle;
- b. das fedpol und der NDB: zum Eintrag von Personendaten in die ETIAS-Überwachungsliste.

² Folgende Behörden oder Dritte können Daten im ETIAS abfragen:

- a. das SEM, die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz;
- b. das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzkontrolle an den Schengen-Aussengrenzen;
- c. die Luftverkehrsunternehmen: zur Überprüfung des Status der ETIAS-Reisegenehmigung.

³ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 5 Daten des ETIAS beantragen:

- a. das fedpol;
- b. der NDB;
- c. die Bundesanwaltschaft;
- d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano.

⁴ Soweit der NDB die aufgrund einer Anfrage nach Absatz 3 übermittelten Daten bearbeitet, findet das Schengen-Datenschutzgesetz vom 28. September 2018¹⁶ Anwendung.

⁵ Zentrale Zugangsstelle im Sinne von Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁷ ist die Einsatzzentrale des fedpol.

¹⁶ Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vom 28. September 2018, BBl **2018** 6003, AS..., SR ...

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

Art. 108f Bekanntgabe von ETIAS-Daten

¹ Die im ETIAS gespeicherten Personendaten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.

² In den folgenden Fällen dürfen jedoch Daten an einen Staat übermittelt werden, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist:

- a. durch das SEM, wenn dies für die Rückführung einer oder eines Drittstaatsangehörigen im Einzelfall notwendig ist im Sinne von Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁸;
- b. durch die in Artikel 108e Absatz 3 benannten Behörden, in dringenden Ausnahmefällen, in denen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder eine unmittelbar drohende Lebensgefahr im Zusammenhang mit einer schweren Straftat besteht im Sinne von Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240.

108g Ausführungsbestimmungen zum ETIAS

Der Bundesrat regelt:

- a. für welche Einheiten der Behörden nach Artikel 108e die dort genannten Befugnisse gelten;
- b. die Daten im ETIAS, welche die Behörden nach Artikel 108e Absatz 3 abfragen können, und das Verfahren für deren Erhalt;
- c. den Katalog der Daten im ETIAS und die Zugangsberechtigungen der Behörden nach Artikel 108e Absätze 1 und 2;
- d. die Speicherung der Daten und das Verfahren für deren Löschung sowie die Rechte der betroffenen Personen;
- e. die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit;
- f. die Verantwortung für die Datenbearbeitung, die Datenschutzberatung sowie die Aufsicht über die Datenbearbeitung;
- g. den Katalog der Straftaten nach Artikel 108e Absatz 3;
- h. die Modalitäten für die Aufnahme in die und die Löschung von der ETIAS-Überwachungsliste sowie das Auskunftsrecht;
- i. das Konsultationsverfahren zwischen den nationalen ETIAS-Stellen;
- j. die weiteren notwendigen Modalitäten und Verfahren zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240¹⁹.

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

Gliederungstitel vor Art. 109a

1a. Abschnitt: Zentrales Visa-Informationssystem und nationales Visumsystem

Art. 109a Abs. 1 und Fussnote²⁰ und Abs. 2 Bst. d

¹ Das C-VIS enthält die Visadaten aller Staaten, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008²¹ in Kraft ist.

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- d. das SEM: im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle.

Art. 109c Bst. i

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des nationalen Visumsystems gewähren:

- i. dem SEM: im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle.

Art. 120d Abs. 2 Bst. c²²

² Mit Busse wird bestraft, wer Personendaten:

- c. des ETIAS für andere als die in den Artikeln 108e und 108f vorgesehenen Zwecke bearbeitet.

Art. 122a Abs. 1, 2 und 3 Bst. a

¹ Ein Luftverkehrsunternehmen, das seine Sorgfaltspflicht nach Artikel 92 Absatz 1 verletzt, wird mit 4000 Franken pro beförderte Person, die nicht über die erforderlichen Reisedokumente, ETIAS-Reisegenehmigungen, Visa oder Aufenthaltstitel verfügt, belastet. In schweren Fällen beträgt die Belastung 16 000 Franken pro Person. In leichten Fällen kann von der Eröffnung eines Verfahrens abgesehen werden.

²⁰ Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1240, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

²² Diese Bestimmung ist mit dem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und 2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) koordiniert.

² Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht wird vermutet, wenn das Luftverkehrsunternehmen Personen befördert, die nicht über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, ETIAS-Reisegenehmigungen, Visa oder Aufenthaltstitel verfügen, und denen die Einreise verweigert wird.

³ Keine Verletzung der Sorgfaltspflicht liegt vor, wenn:

- a. das Luftverkehrsunternehmen beweist, dass:
 1. die Fälschung oder Verfälschung eines Reisedokuments, einer ETIAS-Reisegenehmigung, eines Visums oder eines Aufenthaltstitels nicht offensichtlich erkennbar war,
 2. nicht offensichtlich erkennbar war, dass ein Reisedokument, eine ETIAS-Reisegenehmigung, ein Visum oder ein Aufenthaltstitel nicht der beförderten Person zusteht,
 3. das Ermitteln der zulässigen Aufenthaltstage oder Einreisen aufgrund der Stempelung des Reisedokuments nicht ohne Weiteres möglich war,
 4. es alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um zu verhindern, dass es Personen befördert, die nicht über die für die Einreise in den Schengen-Raum oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen erforderlichen Reisedokumente, ETIAS-Reisegenehmigungen, Visa und Aufenthaltstitel verfügen,
 5. aufgrund des Ausfalls des ETIAS die Abfrage, ob eine gültige ETIAS-Reisegenehmigung vorliegt oder nicht, nicht möglich war.

Art. 126d Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxxx

¹ Die Pflicht, im Besitz einer ETIAS-Reisegenehmigung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} zu sein, gilt erst sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderung vom xxx. Der Bundesrat kann diese Frist verlängern.

² In den sechs Monaten nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 erlauben die zuständigen Grenzkontrollbehörden den dieser Pflicht unterliegenden Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz einer ETIAS-Reisegenehmigung sind, die Einreise in die Schweiz, sofern diese alle übrigen Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen und in diesen sechs Monaten das erste Mal in den Schengen-Raum einreisen. Der Bundesrat kann diese Frist um maximal sechs Monate verlängern.

Koordination mit dem Datenschutzgesetz vom ...

Mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes vom ...²³ lautet folgender Artikel des vorliegenden Gesetzes wie folgt:

Art. 108e Abs. 3 Einleitungssatz sowie 4 und 5

³ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 Daten des ETIAS beantragen:

⁴ *Bisheriger Abs. 5*

⁵ *Aufgehoben*

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003²⁴ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 3 Abs. 2 Bst. d^{bis}

² Es unterstützt das SEM bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben im Ausländerbereich:

d^{bis}. die Ausstellung und Kontrolle von ETIAS-Reisegenehmigungen;

²⁴ SR 142.51

